

Anlage 1

**LWL-Landesjugendamt, Schulen und  
Koordinationsstelle Sucht**

**LWL**

Für die Menschen.  
Für Westfalen-Lippe.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) - 48133 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr  
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Kreis Coesfeld

Ansprechpartner/in:  
Claus Eickmann

Jugendamt  
Schützenwall 18  
48651 Coesfeld

Tel.: 0251-591-3306  
Fax: 0251-591-5954  
E-Mail: claus.eickmann@lwl.org

Az.: 50 80 01 / 000/00

Münster, 22.12.2010

### Bescheid

#### U3-Ausbauprogramm Nachtragshaushalt des Landes Nordrhein-Westfalen Kapitel 07 040 Titel 883 40

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Mitteleinsatz für den U3-Investitionsausbau werden Ihnen auf der Grundlage des Nachtragshaushaltsgesetzes 2010 vom 16. Dezember 2010 des Landes Nordrhein-Westfalen, Kapitel 07 040, Titel 883 40 für die Zeit

vom 22.12.2010 bis zum 15.09.2011  
1.124.490,00 EUR

(in Worten: einmillionehundertvierundzwanzigtausendvierhundertundneunzig EUR)

zur Verfügung gestellt.

Die Höhe der fachbezogenen Pauschale berechnet sich als Anteil an den insgesamt im Rahmen des Nachtragshaushalts zur Verfügung gestellten Fördermitteln in Höhe von 150 Mio. EUR nach dem Verhältnis der Anzahl der Kinder unter drei Jahren in Ihrem Jugendamtsbereich gegenüber der Gesamtzahl aller Kinder unter drei Jahren in Nordrhein-Westfalen zum 31.12.2009.

Nach der Statistik der Kinder- und Jugendhilfe zum 01.03.2010 ist für Ihr Jugendamt zum 31.12.2009 eine U3-Bevölkerung von 3.349 U3-Kindern ausgewiesen. In Nordrhein-Westfalen gibt es zum o. g. Stichtag insgesamt 446.736 unterdreijährige Kinder. Die 150 Mio. Euro anteilig der Anzahl der Kinder unter drei Jahren in Ihrem Jugendamtsbereich ergibt den o. g. Betrag.

## Verwendungszweck

Die fachbezogene Pauschale wird zur Finanzierung der Landesanteile genutzt, die in den Zuwendungsbescheiden nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen und Ausstattungen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zum Ausbau von Plätzen für Kinder unter drei Jahren bewilligt werden; Runderlass des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9. Mai 2008 - 321-6252.2.

Diese Mittel sind in der nachstehend festgelegten Reihenfolge wie folgt zu verwenden:

1. Die Fördermittel sind zur Finanzierung der Landesanteile der Maßnahmen zu verwenden, die von Ihnen zur Härtefallliste vom 27.08.2010 gemeldet wurden und die vom Ministerium für Familien, Kinder, Jugend, Kultur und Sport NRW unter nachfolgendem Link veröffentlicht wurde:

[http://www.mfkjks.nrw.de/web/media\\_get.php?mediaid=15123&fileid=43344&sprachid=1](http://www.mfkjks.nrw.de/web/media_get.php?mediaid=15123&fileid=43344&sprachid=1)

2. Wenn die unter Nr.1 aufgeführten Maßnahmen finanziert sind und in Ihrem Jugendamtsbezirk, über die im Rahmen der Härtefallabfrage gemeldeten Härtefälle hinaus, Maßnahmen die Kriterien der Härtefallabfrage (Erlass vom 3. August 2010 – mein Rundschreiben Nr. 40/2010 vom 06.08.2010) erfüllen, haben Sie ferner die Möglichkeit, die Fördermittel auch zur Finanzierung der Landesanteile für diese Maßnahmen einzusetzen.
3. Wenn die unter Nr.2 aufgeführten Maßnahmen finanziert sind, können die noch verbleibenden Mittel auch zur Finanzierung der Landesanteile für alle weiteren U3-Investitionsmaßnahmen verwandt werden.

Fördervoraussetzung ist, dass der Antrag für die Maßnahmen, die mit den Mitteln der fachbezogenen Pauschale durchgeführt werden sollen, am 16.12.2010 im Landesjugendamt vorgelegen haben muss.

## Durchführung der Maßnahmen:

1. Bis zum 15.01.2011 (keine Ausschlussfrist) sind dem Landesjugendamt die Maßnahmen auf beigefügter Anlage zu melden, die im Rahmen der Ihnen zur Verfügung gestellten Mittel durchgeführt werden sollen. Bitte übersenden Sie diese Tabelle als Excel-Datei per E-Mail an die E-Mail-Adresse [thomas.fink@lwl.org](mailto:thomas.fink@lwl.org) und einen rechtsverbindlich unterschriebenen Ausdruck an:

LWL-Landesjugendamt  
-SB 330-  
Warendorfer Str. 25  
48133 Münster

2. Für diese von Ihnen gemeldeten Maßnahmen erhalten Sie anschließend im Rahmen der Ihnen zur Verfügung gestellten Mittel einen Zuwendungsbescheid des Landesjugendamtes.
3. Die Mittel müssen bis zum 15.09.2011 vom Letztempfänger verausgabt worden sein. Dabei sind die Regelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen AnBest-G/-P bei der Weiterleitung der Fördermittel zu beachten.

4. Nicht verbrauchte oder nicht nachgewiesene Pauschalmittel sind bis zum 30.09.2011 un-  
aufgefordert an die Landeskasse zurückzuzahlen. Nicht fristgemäß zurückgezahlte Beträge  
sind mit 3 vom Hundert über dem Basiszinssatz zu verzinsen (§ 29 Abs. 5 Satz 2 Haus-  
haltsgesetz).

**Auszahlung**

Die Mittel werden gem. § 29 Abs. 3 des Haushaltsgesetzes 2010 NRW unverzüglich ausgezahlt.

**Nachweis der Verwendung**

1. Der Einsatz der Pauschalmittel ist zum 30.09.2011 mir gegenüber durch rechtsverbindliche  
Bestätigung nachzuweisen. Das zu verwendende Formblatt werde ich Ihnen in Kürze zulei-  
ten.
2. Rückzahlungen sind an die Landeskasse Düsseldorf auf das Konto 61820 bei der West-  
deutschen Landesbank (BLZ: 300 500 00) unter Angabe der TV-Nr. 03031273 und des Ak-  
tenzeichens BKJ COESFELD zu überweisen.

**Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs**

Der Landesrechnungshof ist berechtigt, zu prüfen, ob die fachbezogene Pauschale bestimmungs-  
gemäß verwendet wurde. Wird die fachbezogene Pauschale an Dritte weitergeleitet, so kann der  
Landesrechnungshof auch bei diesen prüfen, ob die Mittel bestimmungsgemäß verwendet wurden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.  
Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich oder zur  
Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss den Kläger,  
den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten  
Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben,  
die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt sein. Wird die Klage schrift-  
lich erhoben, so sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.  
Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte,  
würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichem Gruß

Der Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe  
Im Auftrag

*C. Eickmann*  
Claus Eickmann